



Medletter

> Ausgabe 1 / 2020
> Informationen für Ärzte und
medizinische Fachberufe

Datenleck in Arztpraxis: 30.000 Patienten betroffen!

Ende November 2019 berichtete der NDR von einem niedergelassenen Arzt aus Celle, dessen Patientendaten für einen längeren Zeitraum frei im Internet zugänglich waren. Sämtliche Arztberichte, Röntgenbilder und alle weiteren Daten der Arztpraxis konnten durch Dritte eingesehen werden. Aber was war passiert?

War der Arzt Opfer eines Cyberangriffs geworden?

Die Antwort lautet: Nein.

Die Daten waren durch einen frei zugänglichen Windows-Server ohne zusätzlichen Schutz ins Internet gelangt. Ein IT-Experte ist eher zufällig über die Daten im Netz gestolpert und informierte den Arzt über seinen Fund. Bis zu einer endgültigen Schließung der Datenlücke dauerte es jedoch noch mehrere Tage.

Der Arzt hat daraufhin umgehend Kontakt mit seinem IT-Dienstleister aufgenommen, die Fehleranalyse und Beseitigung der Lücke konnten jedoch nicht sofort festgestellt oder abgestellt werden; die sensiblen Daten der Patienten und auch die der Mitarbeiter waren somit weiterhin frei zugänglich im Internet. Einmal ins Netz gelangt, waren diese nicht mehr zu löschen.

Schwachstelle war ein Telekom-Router

Laut dem Bericht des NDR war eine Schwachstelle in dem in der Praxis verwendeten Telekom-Router Ursache für das Datenleck. Der Router hatte eine falsche Grundeinstellung und hierdurch konnten die Daten des Arztes unbemerkt ins Internet gelangen. Die Schwachstelle selbst ließ sich nur durch ein Update der Telekom beseitigen.

https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weserleinegebiet/Datenleck-in-Praxis-30000-Patienten-betroffen,patientendaten116.html

Ähnlich wie bei einem Cyberangriff sind viele Ärzte auch bei dem Thema IT-Sicherheit und Datenschutz noch nicht optimal aufgestellt und im Ernstfall hilflos.

Dabei ist bei einer möglichen Datenpanne nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits im Vorfeld einer Risikobewertung der Datensicherheit notwendig und bei Bekanntwerden einer sogenannten Datenpanne ein zügiges Handeln geboten. Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO muss eine Datenpanne binnen 72 Stunden nach der Kenntnis der Datenschutzverletzung an die zuständige Datenschutzbehörde gemeldet werden.

Vorsicht vor DSGVO-Fallstricken

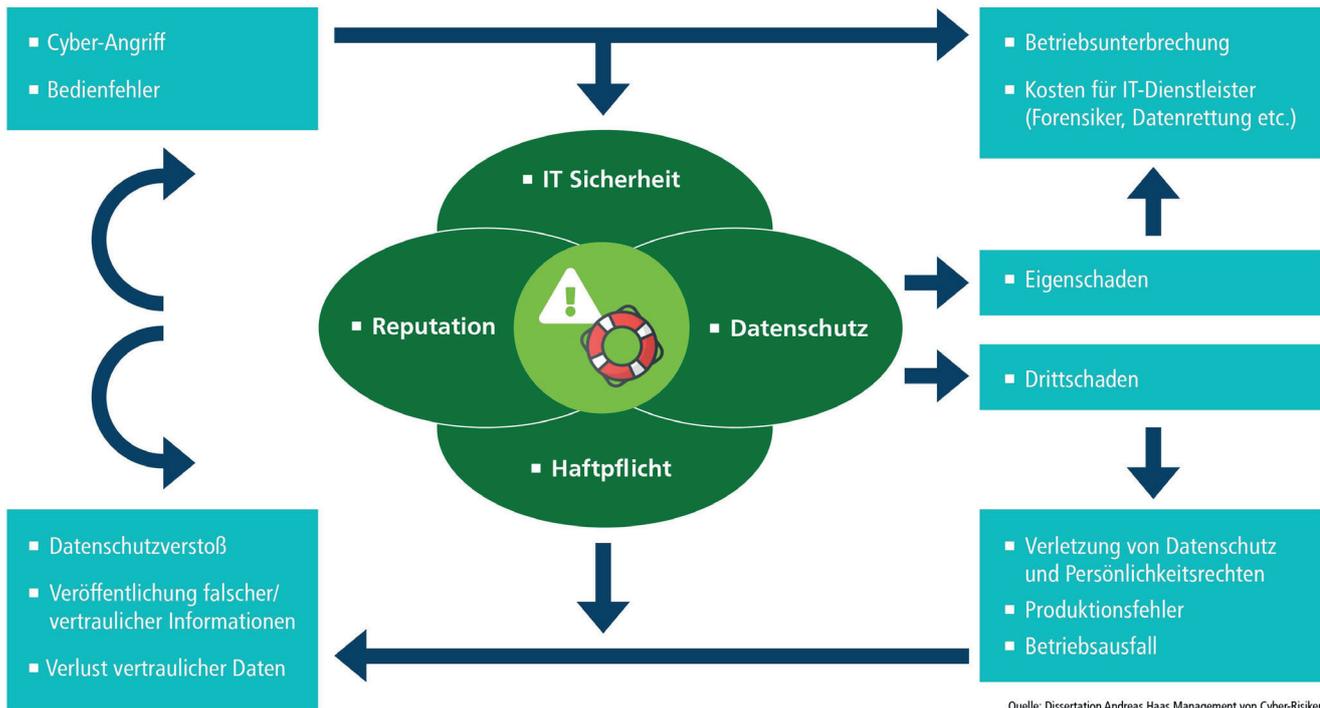
Die Vorschrift enthält dabei einige für den Laien unbekanntere Fallstricke. So wird eine dokumentierte Risikobewertung gefordert, die als Grundlage für die Entscheidung dient, ob die Datenpanne der Datenschutzbehörde zu melden ist. Auch kann es notwendig werden, dass z. B. Patienten über die Datenpanne informiert werden müssen. Für die meisten Menschen auch unbekannt sind dann die Meldewege, die Meldeinhalte usw. Des Weiteren hat die Datenschutzbehörde, egal ob gesetzlich gemeldet werden muss oder nicht, Erwartungen bezüglich sofort zu treffender Maßnahmen. In jedem Fall wird im Meldefall der Datenpanne geprüft, ob vorgelagerte Pflichten erfüllt worden sind. Eine dieser vorgelagerten Pflichten ist beispielsweise eine dokumentierte Angemessenheitsbewertung der sogenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO). Prekär ist, dass man bei schuldhaften Verzögerungen der Meldepflichten oder fehlerhaften Meldungen die DSGVO-Bußgelder befürchten muss. Auch gegenüber einem Patienten kann man unter Umständen schadenersatzpflichtig werden, wenn dessen personenbezogene Daten von einer Datenpanne betroffen sind.

Netzwerk an Experten benötigt

Der Arzt benötigt daher unverzüglich nach der Kenntnis ein Netzwerk an Experten, die ihn zeitnah beraten und ihm bei der richtigen Entscheidungsfindung helfen. Neben einem externen Datenschutzbeauftragten oder einem Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Datenschutz wird in der Regel auch ein Kommunikationsexperte zum Umgang mit der Presse, den Betroffenen (z. B. Patienten, Mitarbeitern) und der Datenschutzbehörde benötigt.

Wo findet der Arzt die Experten im Ernstfall? Reicht hier der Blick in die Gelben Seiten?

Welche Vorteile bietet die Cyber Versicherung?



Quelle: Dissertation Andreas Haas Management von Cyber-Risiken

Support

Über unsere Cyberversicherung mit integrierter Schadenhotline können wir sofort:

- einen Forensiker (zur Unterstützung des IT-Dienstleisters),
- einen Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Datenschutz (zur Prüfung, ob eine Datenschutzpanne vorliegt, gesetzliche Meldepflichten zu beachten sind, wie und mit welchen Inhalten zu melden ist) und
- eine PR-Agentur (als Kommunikationsmanager)

vermitteln.

Schadenersatzansprüche

Wir übernehmen darüber hinaus auch die berechtigten Schadenersatzansprüche von Dritten, die aus einem Hackerangriff, Datenverlust oder einer Datenschutzverletzung resultieren können.

Steuerung und Vermittlung von Experten durch HDI

Wir als HDI Versicherung AG können auch in dieser schwierigen Lage den dringend benötigten Support mit der Cyberversicherung liefern. Bei dieser Versicherung sind nicht nur Eigen- und Drittschäden als Folge eines Cyberangriffs, z. B. in Form einer Betriebsunterbrechung, versichert, sondern auch die Folgen einer Datenschutzverletzung oder Datenvertraulichkeitsverletzung.

Auch ein Cyberangriff kann zu einer Datenschutzverletzung führen, wenn z. B. ein Hacker Gesundheitsdaten ausspäht oder sogar entwendet und im Darknet verkauft. Wie das Beispiel des Cellar Arztes zeigt, kann auch eine technische Sicherheitslücke zu einem Datenschutzproblem werden.

Wir übernehmen:

- Ansprüche wegen Urheber- und Namensrechtsverletzungen bei unberechtigter Veröffentlichung elektronischer Medieninhalte,
- Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen durch E-Payment-Service-Provider,
- die Kosten der Verteidigung in Datenschutzverfahren,
- Vertragsstrafen wegen Datenvertraulichkeitsverletzungen, immaterielle und Personenschäden aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen,
- vertragliche Freistellungsverpflichtungen gegenüber Auftragsdatenverarbeitern und
- vertragliche Schadenersatzansprüche.

Durch die zeitnahe und vollumfängliche Unterstützung mit allen Experten können wir unseren Kunden nicht nur monetär helfen, sondern insbesondere den raschen, dringend benötigten Support bieten.

Expertentipps

Zum Schluss haben wir noch ein paar wertvolle Tipps von unseren Experten aus dem HDI Group Data Protection Team:

Checklisten einführen

Führen Sie eine sogenannte Angemessenheitsprüfung mittels einer Checkliste durch und dokumentieren Sie diese. Checklisten bieten den Vorteil, dass sie i. d. R. die praxisbezogenen Stolpersteine bei Datensicherheitslücken gut verständlich enthalten. Gleichzeitig unterstützt eine ausgefüllte Checkliste den Nachweis der Durchführung.

Denken Sie daran, dass Sie bei Veränderung der Datensicherheitsinfrastruktur den geänderten Aspekt in der Checkliste neu bewerten. Am besten legen Sie sich das auf Wiedervorlage, sodass Sie sich beispielsweise einmal im Jahr etwaige Änderungen nochmals vor Augen führen.

Mittlerweile gibt es branchenspezifische Checklisten über die gängigen Suchmaschinen im Internet zum Herunterladen, auch die Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen bieten häufig entsprechende Muster zum Download an. Holen Sie sich unter Umständen auch Unterstützung durch Ihren IT-Dienstleister.

Datenpanne

Zusätzlich sollten Sie sich Gedanken machen, was als Datenpanne nach Art. 33 DSGVO bei Ihnen vorkommen kann. So wissen Sie ganz genau, wann Sie nach DSGVO reagieren müssen. Die Ärztekammern bieten grobe Leitfäden für den Umgang mit einer Datenpanne an, die eine genaue Bewertung des Risikos für den Betroffenen leider nicht zulässt (siehe z. B. Merkblatt NRW https://www.kvwl.de/arzt/recht/hinweise/dsvgo/info/11_datenspanne.pdf), weshalb Sie dafür sorgen müssen, dass Sie zumindest einen Experten fragen können.

Machen Sie sich Gedanken, wo und in welcher Weise bei Ihnen welche Art von Datenpannen passieren können. Genau dazu sollten Sie sich einen kontrollierenden Blick angewöhnen.

Richtiges Schreddern

Wenn z. B. ein Schredder eingesetzt wird, dann schauen Sie sich an, ob das für alle Papierkörbe sichergestellt ist und ob die geschredderten Streifen tatsächlich schmal genug sind. Wenn bessere Schredder zu kaufen sind (z. B. kleine Schnipsel statt Streifen), kann sich das für die zusätzliche Sicherheit lohnen.

Achtung beim Versand von medizinischen Informationen

Beim Versand von Arztbriefen und Röntgenbildern per E-Mail sollten Sie unbedingt sichere Verfahren wählen und diese auch detailliert in Ihren Arbeitsanweisungen niederschreiben. Noch immer passiert es häufig, dass entsprechende Dokumente offen verschickt werden oder die Dokumente in einem verschlüsselten Archiv versandt werden, das dazugehörige Passwort aber in der gleichen Mail mitgeteilt wird. Nutzen Sie, wenn verfügbar, auch die sicheren Austausch-Plattformen Ihrer Kammern.

Immer den Rechner sperren

Auch sollten Sie darauf achten, dass eventuell vorhandene Rechner in einzelnen Behandlungszimmern immer gesperrt sind, wenn sich Patienten alleine dort aufhalten – ein unbefugter Zugriff auf die Prä-Issoftware ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Gewöhnen Sie sich zudem ruhig an, sich selbst regelmäßig über Suchmaschinen zu suchen. Damit können Sie sogar Datenpannen anderer zu Ihrer Person ausmachen und zeitnah reagieren.

Dokumentation der Datenpanne nicht vergessen

Versuchen Sie im Fall einer Datenpanne sofort alle notwendigen Informationen über Ursache, Umfang, betroffene Daten, zeitliche Dauer und denkbare Einsichtnahme zusammenzutragen. Wenn Dienstleister dabei eine Rolle spielen, lassen Sie sich nicht verströten. In der Regel sind auch diese Dienstleister zur Mitwirkung des Geschehens gesetzlich oder vertraglich verpflichtet.

Das Wichtigste zum Schluss

Suchen Sie sich sofort Rat von Experten. Guter Rat ist hier mal nicht teuer!

 Autoren
Britta Kruse, Fachreferentin Firmen-Schaden
Dr. Manuel Piaszek, HDI-Datenschutzexperte
Tobias Rudkowski, HDI-Datenschutzexperte

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadensfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: www.hdi.de/medletter



Medletter

> Ausgabe 1 / 2020
> Informationen für Ärzte und
medizinische Fachberufe

Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht – vielfältige Haftungsfallen

Ärzte, Ärztinnen und ihre Mitarbeitenden gehen jeden Tag mit unzähligen sensiblen Personendaten um. Dieser Umstand führt zusammen mit dem täglichen Arbeitspensum und gerade auch in hektischen Situationen zu vielfältigen Haftungsrisiken. In stressigen Alltagssituationen ist es deshalb umso wichtiger, Schweigepflicht und Datenschutz im Auge zu behalten.

In einigen gängigen Praxis-Software-Programmen werden zum Beispiel in der Adressverwaltung bei der Eingabe des Hausarztes oder des Überweisers Adressen vom System voreingelblendet. Sind z. B. Angaben der Patienten/Patientinnen im Anamnesebogen schlecht lesbar, kann es zur Verknüpfung einer falschen Adresse in der Patientenakte kommen. Hier reicht auch ein kleiner Flüchtigkeitsfehler. Wird dann ein Arztbrief oder eine Befundmitteilung an den falsch im System hinterlegten Arzt verschickt, liegt bereits ein haftungsbegründender Verstoß vor.

Daneben können sich die Adressdaten der Patienten/Patientinnen im Laufe der Zeit ändern. Eine regelmäßige Kontrolle und ein sorgfältiger Abgleich mit den über die Gesundheitskarte eingelesenen Daten ist daher wichtig.

Zwei Beispiele aus unserer Schadenpraxis

Übersendung an den falschen Hausarzt

In einer radiologischen Praxis wurde versehentlich der falsche Hausarzt zu einem Patienten erfasst. Der Befundbrief mit dem Ergebnis der radiologischen Untersuchung wurde deshalb dem falschen Hausarzt zugestellt. Der Patient fragte dann in der radiologischen Praxis nach, da sein Hausarzt ihm mitgeteilt hatte, dass der Befund noch nicht dort eingegangen war, und erhielt die Auskunft, dass der Befund an den falschen Arzt gegangen war. Der Patient machte hier Schadenersatzansprüche aus der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte geltend. Glücklicherweise ergaben sich aus der verspäteten Befundmitteilung an den richtigen Hausarzt keine Konsequenzen.

Übermittlung an die alte Anschrift der Eltern

Wegen eines unerfüllten Kinderwunsches ließ ein Patient ein Spermogramm durchführen. Der Brief mit der Befundmitteilung ging an die noch in der Praxisdokumentation hinterlegte alte Anschrift des Patienten. Der Brief wurde in den nur mit einem Nachnamen beschriebenen Briefkasten der Eltern, die noch an der alten Anschrift wohnten, eingeworfen. Diese öffneten den Umschlag ohne auf den Vornamen des Adressaten zu achten und erhielten so Kenntnis vom Befund und informierten den Patienten.

In beiden Fällen erfolgten Schadenzahlungen in Höhe von jeweils 5.000 Euro.

Die schnelle E-Mail

Besondere Sorgfalt ist aber auch bei der Kommunikation via E-Mail zu beachten. Schnell ist anstatt „.de“ ein „.com“ getippt und wir alle wissen, wie flink wir im Alltag auf „senden“ klicken. Diese schnelle, effiziente und kostensparende Kommunikation birgt daher das große Risiko der unbeabsichtigten, aber gleichwohl unbeabsichtigten Datenweitergabe an Dritte und damit erhebliche Haftungsrisiken.

Die Meldung potenzieller Arztthaftungs-fälle über Dritte

Auch im Zusammenhang mit der Meldung und Bearbeitung von Schadenfällen sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Der Haftpflichtversicherer muss unverzüglich – ohne schuldhafte Verzögerung – vom Eintritt eines Versicherungsfalls oder von der Anspruchserhebung informiert werden. Neben der Erfüllung der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten nimmt die versicherte Person mit der Meldung an den Haftpflichtversicherer auch berechnigte eigene Interessen wahr. Denn mit der Meldung leitet sie seine Interessenvertretung in dem potenziellen Schadenfall ein.

Nach § 100 Versicherungsvertragsgesetz ist dem Haftpflichtversicherer die Aufgabe zugewiesen, unberechnigten Forderungen entgegenzutreten bzw. berechnigte Forderungen zu regulieren. Dieser versicherungsvertraglichen Leistung kann der Haftpflichtversicherer für die versicherte Person allerdings nur dann nachkommen, wenn er von ihr entsprechend informiert wird.

In Arztthaftpflichtfällen betreffen diese Informationen regelmäßig Gesundheitsdaten Dritter, welche von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter einen besonderen Schutz gestellt werden. An die Verarbeitung dieser Daten und damit auch deren Weitergabe sind dementsprechend hohe Anforderungen gestellt. So muss im Schadenfall die Weitergabe der Gesundheitsdaten erforderlich sein, um die Vertretung durch den Haftpflichtversicherer in Gang zu setzen. Dass der zuständige Versicherer besagte Gesundheitsdaten zur Prüfung und Beurteilung der ihm nach § 100 Versicherungsvertragsgesetz zugewiesenen Aufgaben benötigt, dürfte außer Frage stehen.

Häufig werden Gesundheitsdaten allerdings zum Zweck der Schadenmeldung an den Vermittler oder Makler zur Übermittlung an den zuständigen Haftpflichtversicherer weitergeleitet.

Die Weitergabe von Personen- und Gesundheitsdaten an Dritte, die in den Schadenbearbeitungsprozess nicht unmittelbar eingebunden sind, wird hingegen einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen, sofern keine rechtmäßige Einwilligungserklärung des Dateninhabers vorliegt. Der Patient als Dateninhaber wird die Weitergabe seiner Gesundheitsdaten naturgemäß nur zum Zweck seiner Anspruchsverfolgung und damit der Schadenbearbeitung verfügen und nicht auf weitere Dritte ausdehnen wollen, die eben nicht in die Schadenbearbeitung einbezogen sind bzw. deren Einbeziehung nicht erforderlich ist.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Anspruchsverfolgung bzw. deren Regulierung oder Abwehr durch den Haftpflichtversicherer grundsätzlich keine Datenübermittlung durch – zwischengeschaltete – Makler oder Versicherungsvermittler erfordert, weshalb bei der Datenweitergabe an andere als den Haftpflichtversicherer äußerste Vorsicht geboten ist.

Der direkte Informationsaustausch des Versicherungsnehmers mit seinem Haftpflichtversicherer im Schadenfall steht jedenfalls in Einklang mit den strengen Vorgaben der DSGVO.

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: www.hdi.de/medletter

 **Autorin**

Tanja Mannschatz, Rechtsanwältin

HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1

30659 Hannover

www.hdi.de/medletter

Marketing-Unterlage



Medletter

> Ausgabe 1 / 2020
> Informationen für Ärzte und
medizinische Fachberufe

HDI erweitert die Arzthaftpflichtdeckung auf unterstützende Tätigkeiten bei Corona

Wegen der schnellen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) haben viele Ärztinnen und Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, unterstützend tätig zu werden, beispielsweise als Vertreter in Arztpraxen oder bei der Beratung von Patienten. HDI unterstützt dieses Engagement und weitet die Leistungen entsprechend aus. Die Regelung gilt ab sofort und ohne gesonderte Bestätigung für alle bei der HDI Versicherung AG berufshaftpflichtversicherten Ärztinnen und Ärzte.

Setzt ein niedergelassener Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes bei der HDI Versicherung AG. Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der HDI Versicherung AG. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sogenannten Restrisikos vereinbart hat.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für unterstützende Maßnahmen außerhalb von Praxen, zum Beispiel bei medizinischen Beratungen (auch telefonisch oder per Video-Chat) oder bei Probenentnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf einen Rückgriff bei grob fahrlässigem Handeln.

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadensfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: www.hdi.de/medletter



E-Learning-Kurse zur Patientenaufklärung

Vor jedem medizinischen Eingriff steht die Aufklärung des Patienten im persönlichen Arzt-Patienten-Gespräch. Darin erklärt der Arzt den Ablauf und weist den Patienten auf Alternativen, Erfolgsaussichten und Risiken hin. Insbesondere für angehende und junge Ärzte bietet Thieme Compliance, Systemanbieter für medizinisch und juristisch fundierte Patientenaufklärung, eine neue Lernplattform an. Unter www.thieme-compliance.de/e-learning können sich Ärzte in verschiedenen E-Learning-Kursen gezielt zu verschiedenen Themen rund um die Patientenaufklärung fortbilden.

Der Einwand eines Patienten, nicht korrekt oder unzureichend über einen Eingriff aufgeklärt worden zu sein, gehört zu den häufigsten Beschwerdegründen. Und bei rechtlichen Auseinandersetzungen gilt: Therapiefehler müssen vom Patienten nachgewiesen werden, die Fehlerfreiheit der Aufklärung jedoch vonseiten des Arztes. Thieme Compliance hat deshalb ein neues E-Learning-Angebot in enger Zusammenarbeit mit Ärzten und Juristen entwickelt und dabei die Anforderungen des Patientenrechtegesetzes miteinbezogen. Die Lernplattform bietet das passende Wissen für verschiedene Zielgruppen und Bedürfnisse. Der Grundkurs enthält das Basiswissen zur Patientenaufklärung. In acht unterschiedlichen Kursen der Kursreihe Aufbauwissen wird weiterführendes Wissen vermittelt. Hier geht es unter anderem darum, was bei einem Aufklärungsgespräch zu beachten ist, was das Patientenrechtegesetz über den Inhalt des Gesprächs aussagt, welche Risiken genannt werden müssen sowie um die Fragen, wer aufklären darf oder wann die Aufklärung rechtzeitig ist. Kommentierte Gerichtsurteile und praktische Handlungsempfehlungen ergänzen die theoretischen Inhalte. Mit Testfragen am Kursende können Nutzer ihr Wissen gezielt überprüfen. Nach erfolgreichem Absolvieren des Abschlusskurses erhalten die Nutzer ein Zertifikat.

„Ärzte können die Online-Kurse zeit- und ortsunabhängig an jedem Endgerät mit Internetzugang bearbeiten. So erweitern sie ihr Wissen und ihr Verständnis rund um die Patientenaufklärung und minimieren damit auch ihr Haftungsrisiko“, fasst Reinhold Tokar, Geschäftsführer von Thieme Compliance in Erlangen, die Vorteile der E-Learning-Kurse zusammen.

[E-Learning-Kurse auf einen Blick](#)

E-Learning-Grundkurs zur Patientenaufklärung derzeit kostenfrei

Sie werden jetzt dringend gebraucht und haben wenig Zeit, die Aufklärung selbst anzuleiten? Trotzdem soll die Aufklärung ordnungsgemäß durchgeführt werden? Die Operationen Ihres Fachgebiets finden derzeit nicht statt und Sie können sich um Dinge kümmern, die sonst eher zu kurz kommen? Für beide Fälle stellen wir Ihnen den E-Learning-Kurs „Basiswissen zur Patientenaufklärung“ kostenlos zur Verfügung.

Mitwirkende sind die juristischen Berater Prof. Dr. K. Ulsenheimer, Dr. jur. A. Schwerdtfeger, Dr. jur. K. Thumer und Dr. jur. A. Wienke sowie Facharzt Prof. Dr. med. J. Steffens.

[Grundkurs kostenfrei starten](#)